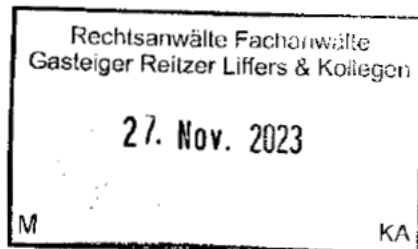


# OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN



Az.: 6 U 5540/22  
1 HK O 2644/21 Landgericht Landshut

**Beglaubigte Abschrift**



Verkündet am 05.10.2023

Winzer-Lankes, Justizangestellte

Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In dem Rechtsstreit

**IDO Interessenverband für das Rechts- und Finanzconsulting deutscher Online-Unternehmen e.V.**, vertreten durch d. Vorstand, Uhlandstr. 1, 51379 Leverkusen, Gz.: 3866/2018-SW  
- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Gasteiger Reitzer Liffers & Kollegen**, Alte Weberei 2, 87600 Kaufbeuren, Gz.: 300/22 KL15 ma

gegen

84032 Altdorf, Gz.: 12042/20

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte  
Landshut, Gz.: 1

wegen Schadensersatz



hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Meinhardt, den Richter am Oberlandesgericht Baumann und die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Heister auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 05.10.2023

### **für Recht erkannt:**

- I. Auf die Berufung des Klägers wird das Endurteil des Landgerichts Landshut vom 24.08.2022, Az. 1 HK O 2644/21 abgeändert und wie folgt neu gefasst:
  1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger Euro 5.000,- nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 19.10.2021 zu zahlen.
  2. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
  3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.
- II. Im übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.
- III. Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt der Beklagte.
- IV. Dieses Urteil und das Urteil des Landgerichts Landshut in obiger Fassung sind vorläufig vollstreckbar.



## Gründe:

### I.

Der Kläger nimmt den Beklagten auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Anspruch.

Der Beklagte bietet auf der Handelsplattform eBay unter dem Namen „maschinen t" Waren, insbesondere Werkzeug, an.

Im Vorfeld zum hiesigen Rechtsstreit mahnte der Kläger den Beklagten wegen wettbewerbsrechtlicher Verstöße im Zusammenhang mit dem Verkauf der genannten Waren außergerichtlich ab und der Beklagte gab am 19.10.2018 jene strafbewehrte Unterlassungserklärung (Anlage K 1; kurz: Unterlassungserklärung) ab, aus der der Kläger nun vorgeht. Diese nahm der Kläger mit Schreiben vom 31.10.2018 an (Anlage K 5).

Am 30.04.2021 fehlten in den Angeboten des Beklagten weiterhin das Muster-Widerrufsformular gemäß dem amtlichen Muster, die Informationen über das Bestehen eines gesetzlichen Mängelhaftungsrechts und darüber, ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss vom Beklagten gespeichert wird und ob er den Vertragstext dem Kunden zugänglich macht. Zudem fehlte eine Datenschutzerklärung.

Der Kläger wies den Beklagten am 30.04.2021 (Anlage K 6) auf den Verstoß hin und forderte ihn zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von Euro 5.000,- bis 17.05.2021 auf.

Der Beklagte kündigte die Unterlassungserklärung mit Schreiben vom 14.07.2021 (Anlage B 1). Die Kündigung wies der Kläger mit E-Mail vom 19.07.2021 zurück (Anlage K 8).



Der Kläger hat vorgetragen,

die Kündigung der Unterlassungserklärung durch den Beklagten sei unwirksam, der Kläger handle nicht rechtsmissbräuchlich, ihm stehe daher wegen des Verstoßes gegen die Unterlassungserklärung eine Vertragsstrafe zu. Diese sei mit Euro 5.000,- zu bemessen.

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger Euro 5.000,- nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18.05.2021 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,

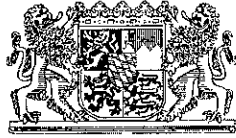
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hat vorgetragen,

er habe seine Unterlassungserklärung wirksam gekündigt. Der Kläger handle rechtsmissbräuchlich im Sinne des § 8c Abs. 2 UWG, er sei darauf ausgerichtet, aus der Verfolgung von Wettbewerbsverstößen Einnahmen zu generieren. Auch handle der Kläger rechtsmissbräuchlich, weil er gegen seine eigenen Mitglieder nicht wettbewerbsrechtlich vorgehe und 90% seiner Mitglieder passive Mitglieder seien, die nach § 3 Abs. 4 der Satzung des Klägers (Anlage B 2) nicht stimmberechtigt seien. Dies begründe das Kündigungsrecht des Beklagten. Der Kläger sei nicht aktivlegitimiert für eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung, weil er keine nennenswerten Mitglieder habe, die im Geschäftsbereich des Beklagten tätig seien.

Mit Urteil vom 24.08.2022, auf dessen tatsächliche Feststellungen ergänzend Bezug genommen wird, hat das Landgericht Landshut die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat gegen dieses Urteil mit am 14.09.2022 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz vom selben Tag (Bl. 1/3 d. Berufungsakte) Berufung eingelegt und diese nach entsprechender Fristverlängerung (Verfügung vom 26.10.2022, Bl. 11 d. Berufungsakte)



mit am 21.11.2022 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz vom selben Tag (Bl. 12/24 d. Berufungsakte) begründet.

Der Kläger wiederholt und vertieft zur Begründung seiner Berufung das Vorbringen aus dem ersten Rechtszug.

**Der Kläger verfolgt seine erstinstanzlichen Anträge weiter und begehrt,**

unter Aufhebung des am 24.08.2022 verkündeten Urteils des Landgerichts Landshut, Az.: 1 HK O 2644/21, den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger Euro 5.000,- nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18.05.2021 zu zahlen.

**Der Beklagte verteidigt das Ersturteil und beantragt,**

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 05.10.2023 Bezug genommen. Von einem Tatbestand wird im übrigen gemäß § 540 Abs. 2, § 313a Abs. 1 Satz 1, § 544 Abs. 2 Nummer 1 ZPO abgesehen.

## II.

Die nach § 511 Abs. 1, Abs. 2 Nummer 1 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige, insbesondere gemäß § 519 Abs. 1, Abs. 2, § 517 ZPO form- und fristgerecht eingelegte und gemäß § 520 Abs. 2, Abs. 3 ZPO begründete Berufung des Klägers hat ganz überwiegend Erfolg.



A.

Der Anspruch des Klägers gegen den Beklagten auf Zahlung einer Vertragsstrafe folgt dem Grunde nach aus folgender Ziff. IV der vom Kläger angenommenen Unterlassungserklärung:

„Der Unterlassungsschuldner verpflichtet sich für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die obigen Bestimmungen an den Unterlassungsgläubiger eine Vertragsstrafe zu bezahlen, die vom Unterlassungsgläubiger nach billigem Ermessen festzusetzen und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist.“

I.

Denn der Beklagte verstieß jedenfalls am 30.04.2021 gegen seine mit folgenden Ziff. I. 2, Ziff. I.3., Ziff. II.2 und Ziff. III der Unterlassungserklärung übernommenen Verpflichtungen:

„Der Unterlassungsschuldner verpflichtet sich hiermit gegenüber dem Unterlassungsgläubiger es zu unterlassen,

I. im geschäftlichen Verkehr mit dem Verbraucher im Fernabsatz betreffend Werkzeug Angebote zu veröffentlichen und/oder zu unterhalten, und/oder zur Abgabe von Angeboten aufzufordern,

(...)

2. bei denen eine Widerrufsbelehrung ohne Information über das Muster-Widerrufsformular gemäß dem amtlichen Muster zur Verfügung gestellt wird, und/oder

3. ohne Informationen über das Bestehen eines gesetzlichen Mängelhaftungsrechts für Waren zur Verfügung zu stellen, und/oder

4. (...)

II. im geschäftlichen Verkehr mit dem Verbraucher betreffend Werkzeug eine Webseite zu betreiben,



1. (...)

2. ohne eine Datenschutzerklärung vorzuhalten und/oder

III. im elektronischen Geschäftsverkehr betreffend Werkzeug Angebote zu veröffentlichen und/oder zu unterhalten, und/oder zur Abgabe von Angeboten aufzufordern, ohne den Kunden vor dessen Bestellung darüber zu informieren, ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss von dem Unternehmer selbst gespeichert wird und ob der Unternehmer selbst den Vertragstext dem Kunden zugänglich macht.“

Dass der Beklagte gegen diese Verpflichtungen verstoßen hat, stellt er weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht in Abrede. Auch von Verschulden des Beklagten ist auszugehen.

II.

Der Geltendmachung der Vertragsstrafe durch den Kläger steht nicht der Einwand des Rechtsmissbrauchs nach § 242 BGB entgegen.

1.

Grundsätzlich kann ein rechtsmissbräuchliches Verhalten bei einer Abmahnung einen wichtigen Grund für die Kündigung eines auf der Abmahnung beruhenden Unterwerfungsvertrages darstellen (BGH GRUR 2019, 638 Rn. 12 – Kündigung der Unterlassungsvereinbarung; Bornkamm/ Feddersen in: Köhler/ Bornkamm/ Feddersen, UWG, 41. Auflage, Rn. 207 zu § 13).

Dabei entfaltet eine danach wirksame Kündigung zwar nur Wirkung für die Zukunft, wie die Berufung zutreffend ausführt. Jedoch steht der Geltendmachung von Vertragsstrafen wegen Verstößen gegen eine aufgrund einer missbräuchlichen Abmahnung abgeschlossene Unterlassungsvereinbarung schon vor deren Kündigung der Einwand des Rechtsmissbrauchs entgegen (BGH GRUR 2019, 638 Rn. 34 – Kündigung der Unterlassungsvereinbarung).



Verhaltensweisen, die der gerichtlichen Durchsetzung wettbewerbsrechtlicher Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche entgegenstehen, schließen Vertragsstrafenansprüche zwar nur aus, wenn sie für die Abgabe der Unterwerfungserklärung ursächlich gewesen sind oder mit dieser jedenfalls im Zusammenhang stehen; bei äußeren Umständen, die den Vorwurf des Rechtsmissbrauchs begründeten, ist dies aber der Fall.

Bei Vertragsstrafenansprüchen aus einer Unterlassungsvereinbarung ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu prüfen, ob das Verhalten des Abmahnenden vor, bei und nach der Abmahnung den Schluss rechtfertigt, dass deren Geltendmachen gegen Treu und Glauben verstößt (BGH GRUR 2019, 638 Rn. 36 – Kündigung der Unterlassungsvereinbarung).

2.

Das ist hier nicht der Fall, es sind keine hinreichenden Anhaltspunkte gegeben, die auf ein rechtsmissbräuchliches Verhalten des Klägers schließen lassen.

Gemäß § 8 Abs. 4 Satz1 UWG in der vom 24.02.2016 bis 01.12.2020 geltenden und damit für die hiesige Abmahnung aus dem Jahr 2018 maßgeblichen Fassung ist Rechtsmissbrauch insbesondere dann anzunehmen, wenn die Geltendmachung der Ansprüche vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen.

a)

Es trifft zwar zu, dass es rechtsmissbräuchlich sein kann, wenn ein Verband durch selektives Vorgehen ausschließlich gegen Nichtmitglieder bezweckt, neue Mitglieder zu werben, denen er nach dem Beitritt Schutz vor Verfolgung gewährt.

Dies ist hier aber nicht der Fall. Denn der Beklagte macht nur geltend, der Kläger gehe grundsätzlich nicht wettbewerbsrechtlich gegen eigene Mitglieder vor.

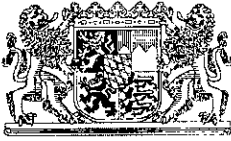




Hieraus allein kann aber nicht gefolgert werden, dass der Kläger rechtsmissbräuchlich handelt. Vielmehr ist nach den Gesamtumständen des Einzelfalls zu entscheiden, ob das dauerhaft selektive Vorgehen eines Verbands ausschließlich gegen Nichtmitglieder als rechtsmissbräuchlich anzusehen ist (BGH GRUR 2012, 411 – Glücksspielverband). Grundsätzlich ist es einem klagebefugten Verband nämlich nicht verwehrt, nur gegen bestimmte Verletzer gerichtlich vorzugehen. Die Entscheidung hierüber steht ebenso in seinem freien Ermessen, wie es dem einzelnen Gewerbetreibenden freisteht, ob und gegen welche Mitbewerber er Klage erheben will. Eine unzumutbare Benachteiligung des (allein) angegriffenen Verletzers gegenüber anderen – etwa deshalb, weil nunmehr er allein die angegriffenen Handlungen unterlassen müsste – ist darin schon deshalb nicht zu sehen, weil es dem Verletzer grundsätzlich offensteht, seinerseits gegen gleichartige Verletzungshandlungen seiner von dem Verband nicht angegriffenen Mitbewerber vorzugehen (BGH GRUR 2012, 411 Rn. 19 – Glücksspielverband m.w.N.).

Deshalb handelt ein Verband, der auch eindeutige Wettbewerbsverstöße der eigenen Mitglieder nicht verfolgt, nicht stets rechtsmissbräuchlich (BGH GRUR 2012, 411 Rn. 21 – Glücksspielverband m.w.N.). Erst wenn er etwa gegen außenstehende Dritte vorgeht, den unlauteren Wettbewerb durch gleichartige Verletzungshandlungen der eigenen Mitglieder aber planmäßig duldet, kann dies als rechtsmissbräuchlich anzusehen sein (BGH GRUR 2012, 411 Rn. 22 – Glücksspielverband m.w.N.; BGH GRUR 2023, 585 Rn. 48 ff. – Mitgliederstruktur).

Davon ist hier aber nicht auszugehen. Zwar kann dem Schuldner, der nur Hinweise auf eine Missbräuchlichkeit des Verhaltens des Gläubigers hat, ohne in der Lage zu sein, die Umstände, die den Missbrauch belegen können, substantiiert darzutun, im Vertragsstrafprozess die den Kläger treffende sekundäre Darlegungslast zur Hilfe kommen, wenn der Beklagte die dürftigen Umstände vorträgt, die aus seiner Sicht den Verdacht einer Missbräuchlichkeit der Abmahn Tätigkeit des Klägers begründen (Bornkamm/Feddersen in:



Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 41. Auflage, Rn. 207 zu § 13). Dies ändert jedoch nichts daran, dass es grundsätzlich Sache des Beklagten bleibt, Tatsachen für das Vorliegen eines Missbrauchs darzulegen und dafür Beweis anzubieten. Erst wenn der Beklagte in ausreichendem Umfang Indizien vorträgt, die für eine missbräuchliche Geltendmachung sprechen, obliegt es dem Kläger, diese Umstände zu widerlegen (BGH GRUR 2023, 585 Rn. 51 – Mitgliederstruktur).

Beklagtenvortrag zu solchen Umständen fehlt hier aber, worauf auch der Kläger aufmerksam gemacht hat. Zudem hat der Kläger ausgeführt, im Rahmen seiner Tätigkeit würden gegen eigene Mitglieder Ordnungsmittel-, Vertragsstrafe- und Unterlassungsverfahren geführt. Dies hat der Kläger durch Vorlage eines Schreibens vom 14.01.2020 substantiiert, aus dem hervorgeht, dass der Kläger gegen ein Mitglied eine einstweilige Verfügung erwirkt hat. Dem hat der Beklagte nichts entgegnet. Bestätigt wurde der Klägervortrag zudem durch den durch das Erstgericht vernommenen Zeugen Worms. Dass danach eine Abmahnung gegenüber Mitgliedern erst nach der dritten Mahnung in Betracht kommt, ändert nichts daran, dass der Kläger seine Mitglieder jedenfalls nicht planmäßig verschont.

b)

Weiter beruft sich der Beklagte für den Rechtsmissbrauch auf die Mitgliederstruktur des Klägers und führt aus, 90% seiner Mitglieder seien nicht stimmberechtigt gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung des Klägers (Anlage B 2). Der Kläger sei nur zum Schein ein Wettbewerbsverein, die Mitglieder würden nur aufgenommen, um Beiträge zu generieren und die Abmahnbefugnis zu begründen. Dies bestreitet der Kläger, weitere Ausführungen des Beklagten dazu fehlen.

Dem ist zu entgegnen, dass diese Mitgliederstruktur des Klägers, die eine deutlich überwiegende Anzahl von passiven Mitgliedern aufweist, seiner Klagebefugnis nicht entgegen steht.



Für die Klagebefugnis eines Verbands kommt es grundsätzlich nicht darauf an, über welche mitgliedschaftlichen Rechte dessen – mittelbare oder unmittelbare – Mitglieder verfügen (BGH GRUR 2007, 610 Rn. 21 – Sammelmitgliedschaft V; BGH GRUR 2023, 585 Rn. 32 – Mitgliederstruktur). So genügt es, dass ein Verband, der dem klagenden Verband Wettbewerber des Beklagten als (mittelbare) Mitglieder vermittelt, von diesen mit der Wahrnehmung ihrer gewerblichen Interessen – gegebenenfalls auch durch schlüssiges Verhalten – beauftragt worden ist und seinerseits den klagenden Verband durch seinen Beitritt mit der Wahrnehmung der gewerblichen Interessen seiner Mitglieder beauftragen durfte. Auf die Frage, ob die Organisation, die dem klagenden Verband Mitglieder vermittelt, bei diesem stimmberechtigt ist, kommt es nur an, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Mitgliedschaft der Organisation dazu dienen sollte, künstlich die Voraussetzungen für die Verbandsklagebefugnis zu schaffen (BGH GRUR 2006, 873 Rn. 20 – Brillenwerbung; BGH GRUR 2007, 610 Rn. 21 – Sammelmitgliedschaft V). Auch bei unmittelbaren Mitgliedern kommt es auf deren Stimmberechtigung nur an, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ihre Mitgliedschaft allein bezweckt, dem Verband die Klagebefugnis zu verschaffen (BGH GRUR 2023, 585 Rn. 32 – Mitgliederstruktur).

Für die Annahme, der Kläger wolle durch seine Mitgliederstruktur künstlich die Voraussetzungen für seine Verbandsklagebefugnis schaffen, es gehe ihm mithin nicht darum, gemeinsame Interessen am Schutz des lautereren Wettbewerbs zu bündeln, bestehen keine hinreichenden Anhaltspunkte.

Der Umstand, dass 90% der Mitglieder des Klägers nicht stimmberechtigt sind, spricht nicht gegen seine Klagebefugnis und damit auch nicht für rechtsmissbräuchliches Verhalten. Nach den dargestellten Maßstäben kommt es grundsätzlich nicht darauf an, über welche mitgliedschaftlichen Rechte die Mitglieder verfügen. Passive Mitglieder verfügen zudem auch mit Ausnahme des Stimmrechts über sämtliche Mitgliedsrechte der aktiven Mitglieder und haben



deshalb die Möglichkeit, im Rahmen von Ausschüssen und durch Anregungen gestaltend auf die Tätigkeit des Klägers Einfluss zu nehmen. Sie haben außerdem das Recht, an allen Versammlungen teilzunehmen und sich zu äußern sowie die Einberufung einer Mitgliederversammlung und die Einrichtung eines Ausschusses zu beantragen (BGH GRUR 2023, 585 Rn. 34 – Mitgliederstruktur).

Der Vereinszweck des Klägers ist es zudem, die wettbewerbsrechtlichen Interessen der Mitglieder zu schützen, was maßgeblich durch die beratende und informierende Tätigkeit des Klägers sowie gerade auch durch die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen verwirklicht wird, § 2 der Satzung des Klägers (Anlage B 2). Diese Tätigkeiten kommen sowohl den aktiven als auch den passiven Mitgliedern zugute. Schon deshalb kann von einer bloß formalen Mitgliedschaft der passiven Mitglieder nicht gesprochen werden.

c)

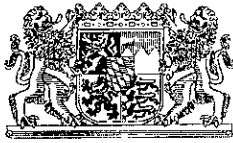
Soweit der Beklagte ferner geltend macht, der Kläger sei nicht aktivlegitimiert, greift dies nicht, denn die Aktivlegitimation des Klägers folgt hier aus seiner Stellung als Vertragspartner des Beklagten.

B.

Die vom Kläger verlangten und vom Beklagten nicht beanstandeten Euro 5.000,- Vertragsstrafe sind auch der Höhe nach angemessen. Denn der Kläger beruft sich auf insgesamt vier Verstöße gegen die Unterlassungserklärung. Mit dieser hat sich der Beklagte ausdrücklich zur Zahlung einer Vertragsstrafe für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet.

C.

Die weiter vom Kläger begehrte Zahlung von Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.05.2021 steht ihm nicht vollständig zu, sodass insoweit die Klage abzuweisen und die Berufung zurückzuweisen war.



I.

Die geltend gemachte Zinshöhe von 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz folgt zwar aus § 288 Abs. 1 BGB.

II.

Diese Zinsen stehen dem Kläger aber gemäß § 291 Satz 1 BGB erst ab dem Folgetag nach Zustellung der Anspruchsbegründung am 18.10.2021, also ab 19.10.2021 zu, § 187 Abs. 1 BGB, § 253 Abs. 1, § 261 Abs. 1 ZPO.

Soweit sich der Kläger für die Verzugsbegründung auf seine zweite Abmahnung vom 10.04.2021 (Anlage K 6) mit Fristsetzung bis 17.05.2021 beruft, dringt er damit nicht durch. Denn die einseitige Festlegung einer Leistungszeit durch den Kläger reicht für § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB nicht aus (statt vieler BGH NJW 2008, 50 Rn. 7).

Auch § 696 Abs. 3 ZPO, wonach die Streitsache als mit Zustellung des Mahnbescheids als rechtshängig geworden gilt, wenn sie alsbald nach der Erhebung des Widerspruchs abgegeben wird, greift nicht. Denn zwischen Eingang des Widerspruchs und Abgabe der Streitsache sind 2 Monate vergangen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Das Urteil war für vorläufig vollstreckbar zu erklären, § 713, § 544 Abs. 2 Nummer 1 ZPO.



Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung (§ 543 auf Satz 2 Satz 1 Nummer 1 ZPO) hat und auch die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 ZPO nicht vorliegen. Die Rechtssache erfordert, wie die Ausführungen zeigen, lediglich die Anwendung gesicherter Rechtsprechungsgrundsätze auf den Einzelfall.

Meinhardt

Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

Baumann

Richter  
am Oberlandesgericht

Dr. Heister

Richterin  
am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, den 22.11.2023  
Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts München

Winzer-Lankes, Justizangestellte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

-Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig -